

Finanzdirektion des Kantons Zug
Baarerstrasse 53
Postfach
6301 Zug

per Mail: info.fd@zg.ch

Rotkreuz, 02. September 2024

Umsetzung der OECD-Mindeststeuer; Gesetz über Standortentwicklung (GSE)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Heinz Tännler,
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Umsetzung der OECD-Mindeststeuer und damit zur Erschaffung des Gesetzes über Standortentwicklung inklusive der Vollziehungsverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken der Finanzdirektion für die uns ermöglichte Vernehmlassung.

Die Mitte Kanton Zug unterstützt den Grundsatz der Gesetzgebung, den Wirtschaftsstandort Zug im Rahmen von Förderbeiträgen an Unternehmen attraktiv zu halten und Mehrerträge aus der OECD-Ergänzungssteuer den Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Das bringt finanzielle Planungssicherheit für die Unternehmen. Wir schätzen es, dass die dazugehörige Verordnung gleich mitgeliefert wurde, damit die Absichten des Gesetzgebers in der Umsetzung Klarheit verschaffen.

Nicht ersichtlich aus dem Bericht und Antrag des Regierungsrates sind die zu erwartenden Kosten für die Abwicklung von Gesuchen für Förderbeiträge (zusätzliches Personal, Infrastruktur, externe Kosten für Beratung, IT etc.).

Es sind inzwischen viele Projekte und Massnahmen im Zusammenhang mit der OECD-Mindeststeuer und der Positionierung des Kantons Zug angestossen worden oder noch in der Pipeline:

- Vorliegender Gesetzesentwurf GSE
- vorgezogene Budgetkredite 2026 und 2027 für die Vergütung von stationären Spitalbehandlungen
- Massnahmenpaket «Soziales»
- Massnahmenpaket «Infrastruktur/innovative Projekte»
- Teilrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) und des Schulgesetzes (SchulG)
- Projekte aus Zug+
- ...

Wir vermissen eine Gesamtschau über alle diese angestossenen Projekte sowie über deren langfristigen finanziellen Auswirkungen.

Zu den einzelnen Anträgen nehmen wir wie folgt Stellung.

§1 Zweck

Der Zweckartikel ist falsch. Wenn Themenfelder wie Soziales, etc. erwähnt werden, müssten diese auch in diesem Gesetz abgebildet werden.

§2 Abs.1

Es wird vorgeschlagen, in den Jahren 2026, 2027, 2028 je CHF 150 Mio. an Förderbeiträge zur Verfügung zu stellen. Das entspricht 75 Prozent der mutmasslichen Netto-Mehrerträge aus der Ergänzungssteuer. Danach sollen es gemäss §2 Abs. 3 noch die Hälfte der (vergangenen) Mehrerträge sein. Wir schlagen deshalb vor die Festsetzung von CHF 150 Mio. für die ersten drei Jahre auf CHF 100 Mio. – nämlich 50 Prozent – zu reduzieren und somit dem §2 Abs. 3 zu entsprechen.

§2, Abs. 3

Dieser Absatz stipuliert, dass «in der Regel» die Hälfte ... Was gilt als Regel und wann gilt diese Regel nicht mehr? Hier ist eine klarere Formulierung oder ein Ausnahmeartikel nötig.

Wir äussern uns im Rahmen dieser Vernehmlassung ausnahmsweise auch zur Verordnung SEVO und nehmen wie folgt Stellung:

§7

Wir beantragen einen Buchstaben c), welcher für den aufwandseitigen Förderbeitrag auch Aufwendungen für Forschungsprojekte in Zusammenarbeit mit Hochschulen der Schweiz (ETH, Uni, FH) mitberücksichtigt. Es ist wichtig, dass die Forschungs- und Innovationslandschaft Schweiz der Hochschulen gestärkt und im Sinne von Standortmassnahmen unterstützt wird. Dabei würde es sich um tatsächlich von den Hochschulen in Rechnung gestellte Kosten handeln.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Kanton Zug



Peter Rust
Präsident



Kim Gunkel
Geschäftsführerin

Zur Kenntnis an:

- Regierungsrätin Thalmann-Gut Silvia (per E-Mail)
- Regierungsrätin Dittli Laura (per E-Mail)
- Regierungsrat Pfister Martin (per E-Mail)
- Präsident Rust Peter (per E-Mail)
- Fraktionschef Iten Fabio (per E-Mail)